

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMW M GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten nur für Verträge mit einem Kaufmann, wenn und soweit der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.

Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als rechtsverbindlich an. Abweichende Vereinbarungen, sofern sie schriftlich getroffen sind, gehen diesen Bedingungen im Range vor. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wir ganz oder teilweise bestellte Ware abnehmen oder Zahlung leisten.

1. Bestellung

1.1

Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

1.2

Die Bestellung/-änderung ist durch den Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen - gerechnet - vom Eingang der Bestellung/-änderung - kein Widerspruch des Lieferanten vor, so erkennt er ohne weitere Willenserklärung die in der Bestellung niedergelegten Bedingungen an.

1.3

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten jederzeit diesem zumutbare, erforderliche Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes oder der Liefergegenstände zu verlangen.

1.4

Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitsausstände (Streik, Aussperrung), Erlass von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Verfügungen und nicht von den Beteiligten zu vertretende Umstände, die eine Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, entbinden, solange sie vorliegen, die Beteiligten von der vertragsgemäßen Leistung. Die Partner sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen so anzupassen, dass eine den Interessen beider Beteiligten gerecht werdende Lösung möglich ist.

1.5

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder beantragt er über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder wird ein solches Verfahren auf Antrag eines Gläubigers des Lieferanten eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung - Abnahme - Mängelrüge

2.1

Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin (ggf. gem. Liefereinteilung) zu erfolgen.

Hält der Lieferant infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine, sind wir berechtigt, die Abnahme der ausstehenden Lieferungen ganz oder teilweise abzulehnen und insoweit vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Verzug.

2.2

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer Original BMW-Verpackung oder sonstigen besonderen Verpackung zu versehen.

Der Lieferant hat u. a. die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

2.3

Soweit die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines von uns vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich mitzuteilen. Der Ware ist bei Lieferungen aus Ländern, mit deren Assoziations- bzw. Präferenzabkommen bestehen, ein rechtsverbindlicher Präferenznachweis beizufügen.

Bei Lieferung aus anderen Ländern ist in der Handelsrechnung eine rechtsverbindlich unterschriebene Ursprungserklärung abzugeben bzw. ein amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis beizufügen.

Die Abgabe der LE nach der Verordnung 1908/73 der Europäischen Gemeinschaft (VO/EG 1908/73) ist wesentlicher Bestandteil dieses

Vertrages. Auf unsere Anforderung ist zwingend ein mit der LE übereinstimmendes Auskunftsblatt innerhalb der von der Zollverwaltung gesetzten Frist vorzulegen. Zollnachteile, die uns durch Fehlen bzw. Mängel in den o. a. Unterlagen bzw. Erklärungen entstehen, sind vom Lieferanten zu vertreten.

2.4

Verpackungskosten, Lagergeld und sämtliche Versandnebenkosten trägt grundsätzlich der Lieferant. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

2.5

Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten. Die besonderen Regelungen des Behälterverkehrs bleiben unberührt.

2.6

Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben oder abgenommen wurde.

2.7

Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen.

2.8

Fehlerhafte Lieferungen werden wir, sobald wir solche im Rahmen unseres Betriebsablaufes feststellen, dem Lieferanten umgehend anzeigen. Dieser verzichtet dementsprechend auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge oder vorbehaltlosen Annahme. Unsere Zahlungen bedeuten in keinem Fall eine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

3. Qualität - Dokumentation

3.1

Die zu liefernden Waren müssen genauestens den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen, Qualitätsvorschriften usw., den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils geltenden in - und -soweit zumutbar - ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Verordnungen und Richtlinien (Unfallverhütungs-, VDE-Vorschriften) entsprechen.

3.2

Änderungen des Liefergegenstandes dürfen in jedem Falle nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden. Wir erwarten jedoch, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche technische Änderungen oder Verbesserung hinweist.

3.3

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Bei Änderung uns bekannter üblicherweise vom Lieferanten angewandter Prüfmethoden ist der Lieferant verpflichtet, uns vorab zu informieren.

3.4

Der Lieferant ist verpflichtet, über die in den technischen Unterlagen mit „S“ oder „D“ gekennzeichneten oder in der Bestellung als solche ausgewiesenen Liefergegenstände besondere Aufzeichnungen niederzulegen, aus denen sich ergibt, wann, in welcher Weise, von wem und mit welchem Ergebnis die Qualitätsmerkmale geprüft worden sind. Diese Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen auszuhändigen. Der Lieferant hat seine Vorlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten.

Zur Anleitung für die ordnungsgemäße Dokumentation wird auf die Schrift des VDA „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferern“ verwiesen.

4. Preise und Zahlung

4.1

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.

4.2

Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung gemäß den in der Bestellung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen.

4.3

Werden Preisänderungen mit dem Lieferanten vereinbart, die zu einer rückwirkenden Preiserhöhung führen, erwarten wir seine Nachbelastung über den Differenzbetrag.

Tritt durch entsprechende Vereinbarungen eine rückwirkende Preisermäßigung ein, erfolgt die Belastung des Differenzbetrages durch unser Rechnungswesen.



4.4

Die Wahl des Zahlungsmittels (z. B. durch Überweisung, Scheck, Wechsel) steht uns zu.

4.5

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verweigern, bei fortlaufenden Lieferungen jedoch nur in Bezug auf die jeweiligen Teillieferungen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1

Der Lieferant leistet vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2

Wir sind berechtigt, unbeschadet sonstiger Mängelansprüche nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen können wir die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen oder anderweitig Ersatz beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.

5.3

Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines in ein Fahrzeug eingebauten Liefergegenstandes erst beim Betrieb des Fahrzeuges heraus, hat uns der Lieferant bis zur Dauer eines Jahres seit Erstzulassung bzw. bei späterem Einbau seit diesem Zeitpunkt Gewähr zu leisten und sämtliche erforderlichen Kosten der Schadenbehebung zu erstatten.

5.4

Wir sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des uns gegenüber angewandten Rechts von dem Lieferanten Ersatz desjenigen Schadens zu verlangen, der uns dadurch entsteht, dass wir nach in oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden oder Maßnahmen ergreifen müssen. Die Ersatzpflicht tritt ein, wenn die Inanspruchnahme oder Maßnahme auf eine fehlerhafte Lieferung oder ein fehlerhaftes Verhalten des Lieferanten zurückzuführen ist, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schaden unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen ist.

Hinsichtlich der Ansprüche gem. vorstehendem Absatz verzichtet der Lieferant für die Dauer von 2 Jahren nach Geltendmachung auf die Einrede der Verjährung. Bei der Geltendmachung eines etwaigen Anspruches sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten sowie Art und Umfang des Lieferauftrages und der Geschäftsverbindung nach Treu und Glauben zu berücksichtigen.

6. Warenkennzeichnung

6.1

Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von uns vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

6.2

Waren, die mit einem für uns geschützten Warenzeichen (z. B. BMW-Bildzeichen, Buchstaben BMW) versehen oder in Original BMW-Verpackung verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an uns oder einen von uns bestimmten Dritten liefern.

Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.

6.3

Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen sind wir jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten oder Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

7. Schutzrechte Dritter

7.1

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

7.2

Der Lieferant wird uns auf Verlangen alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er in Zusammenhang mit den zu liefernden und gelieferten Waren benutzt. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden könnten, hat uns der Lieferant ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Fertigungsmittel

8.1

Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dgl., die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind auf Aufforderung an uns zurückzugeben.

8.2

Fertigungsmittel, die der Lieferant herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an über einen Zeitraum von 10 Jahren für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten. Er hat uns auf unser Verlangen mit den unter Verwendung dieser Fertigungsmittel herzustellenden Gegenstände zu beliefern.

8.3

Die dem Lieferanten überlassenen, nach unseren Angaben hergestellten oder von uns bezahlten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren. Der Lieferant ist verpflichtet ihm überlassene Werkzeuge und Vorrichtungen sowie solche, an denen wir uns kostenmäßig beteiligen, gegen Feuerschäden zu versichern.

9. Geheimhaltung - Werbung

9.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

9.2

In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1

Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer Einwilligung.

10.2

Es ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

10.3

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen zwischen dem Lieferanten und uns unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.

10.4

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die vereinbarte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile München.

10.5

Gerichtsstand ist München; wir sind jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Stand: 02/2000

